Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unser Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 365. Sonntag den 30. December 1888. 82. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, haben wir die Einrichtung getroffen, daß

Karte und Rechnung bereits von heute an

in Empfang genommen werden können.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 2. Januar 1889, Abends 6 Uhr, im Saale der vormaligen Handelsbörse, am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Wahl des Vorstehers und der beiden Vorsteher.
II. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses.
III. Bestimmung eines neugewählten Mitgliedes aus der Classe der Anläßigen, welches Ende 1890 auszuscheiden hat.

Bekanntmachung.

Die über die Einverleibung der Schulbezirke von Reudnitz und Anger-Crottendorf in den Schulbezirk der Stadt Leipzig zwischen den Schulvorständen zu Reudnitz und Anger-Crottendorf und dem Rathe der Stadt Leipzig unter Zustimmung der Stadtverordneten daselbst und mit Genehmigung der Bezirksschulinspectionen Leipzig I und II, sowie des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts getroffenen Abkommen werden in Nachstehendem unter A und B mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach insbesondere die localstatutarischen Bestimmungen über Angelegenheiten der Volksschulen und den gemischten Schulausschuß zu Leipzig vom 30. September 1875 in den einverleibten Schulbezirken von Reudnitz und Anger-Crottendorf am 1. Januar 1889 in Kraft treten.

Leipzig, am 27. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wünsch, Rft.

A.

Nachdem durch Ortsstatut vom 10. November 1888 die Vereinigung des Gemeindebezirks von Reudnitz mit dem Stadtgemeindebezirk Leipzig festgestellt worden, ist über die Vereinigung auch der beiden Schulbezirke der Schulgemeinde Reudnitz mit dem Schulbezirke der Stadt Leipzig zwischen dem Schulvorstande zu Reudnitz in Vertretung der dortigen Schulgemeinde und dem Rathe der Stadt Leipzig in Vertretung der Schulgemeinde Leipzig mit Genehmigung der Bezirksschulinspectionen Leipzig I und II folgendes Uebereinkommen abgeschlossen und vollzogen, auch vom Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts genehmigt worden:

§. 1.

Die beiden Schulbezirke der Schulgemeinde Reudnitz werden dem Schulbezirke der Stadt Leipzig einverleibt und bilden von da ab einen Theil der mit der Stadtgemeinde Leipzig zusammenfallenden Schulgemeinde Leipzig.

Die für die bisherigen beiden Reudnitzer Schulbezirke zur Zeit bestehende Bezirksabgrenzung mit Bezirkszwang bleibt auch nach der Einverleibung dieser Bezirke in den Schulbezirk Leipzig bis auf Weiteres fortbestehen.

§. 2.

Das Vermögen der Schulgemeinde Reudnitz geht in das Vermögen der Stadtgemeinde Leipzig zu deren Eigenthum über.

§. 3.

Andererseits tritt von Zeit der Einverleibung an die Stadtgemeinde Leipzig nicht nur in alle der Schulgemeinde Reudnitz obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, sondern auch in alle privatrechtlichen Verbindlichkeiten derselben als verpflichteter Theil ein.

§. 4.

Mit dem in Folge der Einverleibung eintretenden Erlöschen der bermaligen selbstständigen Verwaltung und Vertretung der Schulgemeinde Reudnitz endigt zugleich von selbst die amtliche Thätigkeit des dortigen Schulvorstandes, des Schulcassenverwalters und des Protokollanten des Schulvorstandes, vorbehältlich und unbeschadet jedoch der Verantwortlichkeit des Schulvorstandes für die von ihm bis zum Tage der Einverleibung geführte Verwaltung, sowie unbeschadet seiner Verpflichtung zur Rechnungsablegung und zur Ueberantwortung des nach §. 2 an die Stadtgemeinde Leipzig übergehenden Vermögens der Schulgemeinde Reudnitz.

§. 5.

Die Befugnisse der Bezirksschulinspection Leipzig II über den bisherigen Schulbezirk Reudnitz gehen auf die Bezirksschulinspection Leipzig I über.

§. 6.

Die zur Zeit der Einverleibung in Reudnitz bestehenden öffentlichen Volksschulen und Fortbildungsschulen bleiben unter vorläufiger Beibehaltung ihrer bermaligen inneren Einrichtung und Gliederung (vgl. §§. 6, 27—33, 37 der bisherigen Localschulordnung für Reudnitz vom 10. December 1886) auch nach der Einverleibung fortbestehen.

Die an denselben angestellten Directoren, ständigen Lehrer, Hilfslehrer, Fachlehrer und Fachlehrerinnen treten ohne Veränderung ihrer Dienststellungen unter Fortbezug des bezüglich mit ihren Stellen verbundenen Dienstgenusses in die Zahl der an den öffentlichen evangelischen Volksschulen der Stadt Leipzig angestellten Lehrer über und es bleiben für sie die Bestimmungen in §§. 56, 57, 58, 59, Abs. 1, 63, 64 der oben erwähnten Localschulordnung so lange in Geltung, bis eine dem Rathe und den Stadtverordneten zu Leipzig vorbehaltene einheitliche Normirung der Lehrergehalte erfolgt ist.

Die an den Reudnitzer Volksschulen thätigen vier Schulhausmänner werden unter ihren Anstellungsbedingungen, bezüglichen Gehalts- und sonstigen Bezügen von der Stadtgemeinde Leipzig mit übernommen.

§. 7.

Mit dem Tage der Einverleibung der beiden bisherigen Schulbezirke der Gemeinde Reudnitz in den Schulbezirk der Stadt Leipzig treten die in letzterem Bezirke giltigen Statute und Regulative, sowie Bekanntmachungen und Anordnungen des gemischten Schulausschusses der Stadt Leipzig, der städtischen Schulbehörde und der Bezirksschulinspection auch für die einverleibten Schulbezirke in Wirksamkeit und werden die in letzteren giltig gewesenen Statute und Regulative, sowie Bekanntmachungen und Anordnungen des Schulvorstandes und der Schulbehörden, insbesondere die Localschulordnung zu Reudnitz vom 10. December 1886, soweit nicht die ausdrückliche Fortgeltung einzelner Bestimmungen derselben in §. 6 gegenwärtigen Abkommens vorbehalten worden ist, außer Kraft gesetzt.

§. 8.

Die Schulcasse der bisherigen Schulgemeinde Reudnitz wird mit der Schulcasse der Stadt Leipzig vereinigt, es werden jedoch vom Vereinigungstage ab die zeither zur erstgenannten Casse geflossenen Bezüge von in der Gemeinde Reudnitz eingetretenen Besitzveränderungen nicht weiter erhoben.

§. 9.

Die im Schulbezirke der Stadt Leipzig zur Zeit geltenden Schulgeldsätze und Vorschriften über Entrichtung, Einhebung und Beitreibung des Schulgeldes treten von Ostern 1889 ab auch für die einverleibten Schulbezirke in Kraft.

Es betragen sonach von diesem Zeitpuncte ab die Schulgeldsätze

1) in den beiden erhobenen mittleren Volksschulen zu Reudnitz
für Einheimische jährlich 18 ℳ,
„ Auswärtige „ 54 „
2) in den beiden mittleren Volksschulen
jährlich 4 ℳ 80 ₰.

An den Fortbildungsschulen zu Reudnitz wird Schulgeld nicht weiter erhoben.

Die zur Zeit in Reudnitz bestehende besondere Schulgeldhebestelle wird bis auf Weiteres beibehalten.

§. 10.

In der für den Schulbezirk der Stadt Leipzig und der mit demselben vereinigten benachbarten Schulbezirke aufzustellenden einheitlichen Localschulordnung wird die Zusammensetzung des gemischten Schulausschusses dahin geregelt werden, daß in demselben auch die einverleibten Schulbezirke Vertretung finden.

§. 11.

Die in Vorstehendem vereinbarte Einverleibung tritt nach Maßgabe vorerwähnter Bestimmungen gleichzeitig mit der Einverleibung der politischen Gemeinde Reudnitz in den Flur- und Gemeindebezirk Leipzig in Wirksamkeit.

Leipzig und Reudnitz, am 14. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig. **Der Schulvorstand zu Reudnitz.**
(L. S.) Dr. Georgi, Oberbürgermeister. Eduard Kindt, Vorsitzender.

Die Stadtverordneten.
(L. S.) Dr. Schill, Vorsteher. Wünsch, Rft.

B.

Nachdem durch Ortsstatut vom 10. November 1888 die Vereinigung des Gemeindebezirks von Anger-Crottendorf mit dem Stadtgemeindebezirk Leipzig festgestellt worden, ist über die Vereinigung auch des Schulbezirks der Schulgemeinde Anger-Crottendorf mit dem Schulbezirke der Stadt Leipzig zwischen dem Schulvorstande zu Anger-Crottendorf in Vertretung der dortigen Schulgemeinde und dem Rathe der Stadt Leipzig in Vertretung der Schulgemeinde Leipzig mit Genehmigung der Bezirksschulinspectionen Leipzig I und II und unter Zustimmung der Stadtverordneten zu Leipzig folgendes Uebereinkommen abgeschlossen und vollzogen, auch vom Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts genehmigt worden.

§. 1.

Der Schulbezirk der Gemeinde Anger-Crottendorf wird dem Schulbezirke der Stadt Leipzig einverleibt und bildet von da ab einen Theil der mit der Stadtgemeinde Leipzig zusammenfallenden Schulgemeinde Leipzig.

§. 2.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Schulgemeinde Anger-Crottendorf geht in das Vermögen der Stadtgemeinde Leipzig zu deren Eigenthum über und es ertheilt die Schulgemeinde Anger-Crottendorf durch den Schulvorstand ihre Einwilligung dazu, daß sofort nach bewirkter Einverleibung des Schulbezirks Anger-Crottendorf die Stadtgemeinde Leipzig als Eigenthümerin der der Schulgemeinde Anger-Crottendorf eigenthümlich gehörigen, auf Folium 147 des Grund- und Hypothekenbuchs für Anger-Crottendorf eingetragenen Gebäude und Grundstücke auf Grund gegenwärtigen Vertrages im genannten Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werde.

Die Uebergabe des beweglichen Vermögens und die Uebereignung der Außenstände hat mittelst besonderer Verzeichnisse und unter Beigabe der zugehörigen Rechnungen zu erfolgen.

Andererseits tritt von Zeit der Einverleibung an die Stadtgemeinde Leipzig nicht nur in alle der Schulgemeinde Anger-Crottendorf obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, sondern auch in alle privatrechtlichen Verbindlichkeiten derselben als verpflichteter Theil ein und übernimmt daher insbesondere die gesammten Schulden der Schulgemeinde Anger-Crottendorf in dem vom Schulvorstande angegebenen Betrage von 136 151 ℳ 2 ₰ in Buchstaben: Ein Hundert Sechs und Dreißig Tausend Ein Hundert Ein und Fünfzig Mark Zwei Pfennig zur weiteren Berginsung, alleinigen Vertretung und Berichtigung nach Maßgabe der darüber bestehenden Verträge, sowie ohne Neuerung die Zerlegung der sonstigen zwischen der Schulgemeinde Anger-Crottendorf und dritten Personen rechtsgiltig bestehenden, vor dem 1. Januar 1889 abgeschlossenen Rechtsverhältnisse.

§. 3.

Mit dem in Folge der Einverleibung eintretenden Erlöschen der bermaligen selbstständigen Verwaltung und Vertretung der Schulgemeinde Anger-Crottendorf endigt zugleich von selbst die amtliche Thätigkeit des dortigen Schulvorstandes, des Schulcassenverwalters und des Protokollanten des Schulvorstandes, vorbehältlich und unbeschadet jedoch der Verantwortlichkeit des Schulvorstandes für die von ihm bis zum Tage der Einverleibung geführte Verwaltung, sowie unbeschadet seiner Verpflichtung zur Rechnungsablegung am 31. December d. J. und zur Ueberantwortung des nach §. 2 an die Stadtgemeinde Leipzig übergehenden Vermögens der Schulgemeinde Anger-Crottendorf.

§. 4.

Die Befugnisse der Bezirksschulinspection Leipzig II über den bisherigen Schulbezirk Anger-Crottendorf gehen auf die Bezirksschulinspection Leipzig I über.

§. 5.

Die zur Zeit in Anger-Crottendorf bestehende öffentliche Volksschule mit Fortbildungsschule bleibt unter vorläufiger Beibehaltung ihrer bermaligen inneren Einrichtung auch nach der Einverleibung fortbestehen. Der an derselben angestellte Director, sowie die an ihr angestellten ständigen Lehrer und Hilfslehrer und die Lehrerin für weibliche Handarbeiten treten ohne Veränderung ihrer Dienststellungen unter Fortbezug des bezüglich mit ihren Stellen verbundenen Dienstgenusses in die Zahl der an den öffentlichen evangelischen Volksschulen der Stadt Leipzig angestellten Lehrer über.

Ebenso wird der bezügliche Schulhausmann in den Dienst der Stadtgemeinde Leipzig unter Fortgewährung seines Gehaltes von jährlich 1000 ℳ nebst freier Wohnung und Heizung übernommen.

§. 6.

Der nach §. 1 einverleibte Schulbezirk bleibt in seiner gegenwärtigen Abgrenzung als engerer Schulbezirk der Stadt Leipzig mit Bezirkszwang für die in §. 5 erwähnte Volksschule mit Fortbildungsschule fortbestehen.

Den Bewohnern dieses Bezirks ist es jedoch nachgelassen, ihre schulpflichtigen Kinder die in den dem Schulbezirke der Stadt Leipzig einverleibten vormaligen Reudnitzer Schulbezirken bestehenden mittleren Volksschulen und gehobenen mittleren Volksschulen gegen Bezahlung des an diesen Schulen für Einheimische geordneten Schulgeldsatzes besuchen zu lassen.

§. 7.

Mit dem Tage der Einverleibung treten die in dem Schulbezirke der Stadt Leipzig giltigen Statute und Regulative, sowie Bekanntmachungen und Anordnungen des gemischten Schulausschusses der Stadt Leipzig, der städtischen Schulbehörde und der Bezirksschulinspection auch für den einverleibten Schulbezirk in Wirksamkeit und werden die im letzteren giltig gewesenen Statute und Regulative, sowie Bekanntmachungen und Anordnungen des Schulvorstandes und der Schulbehörde, insbesondere die Localschulordnung für Anger-Crottendorf vom 31. Juli 1888 und das Regulativ, mit Ausnahme jedoch der §§. 5, 6 und 7 derselben, welche ebenso wie das Regulativ, die Gehaltsverhältnisse der hauptamtlichen Lehrer an der einfachen Volksschule zu Anger-Crottendorf betreffend, vom 24. August 1883 so lange in Geltung bleiben, bis eine dem Rathe und den Stadtverordneten zu Leipzig vorbehaltene einheitliche Normirung sämmtlicher Lehrergehalte erfolgt ist, außer Kraft gesetzt.

§. 8.

Die Schulcasse der bisherigen Schulgemeinde Anger-Crottendorf wird mit der Schulcasse der Stadt Leipzig vereinigt, es werden jedoch vom Vereinigungstage ab die zeither zur erstgenannten Casse geflossenen Bezüge von in der Gemeinde Anger-Crottendorf eingetretenen Besitzveränderungen nicht weiter erhoben.

§. 9.

Das Schulgeld wird in dem einverleibten Schulbezirke bis Ostern 1889 in der bisherigen Höhe forterhoben.

Von da ab treten die im Schulbezirke der Stadt Leipzig geltenden Schulgeldsätze und Vorschriften über Entrichtung, Einhebung und Beitreibung des Schulgeldes auch für den einverleibten Schulbezirk in Kraft.

An der Fortbildungsschule zu Anger-Crottendorf wird von Ostern 1889 ab Schulgeld nicht weiter erhoben.

Die zur Zeit in Anger-Crottendorf bestehende Schulgeldhebestelle wird mit der in Reudnitz bestehenden Schulgeldhebestelle vereinigt.

§. 10.

In der für den Schulbezirk der Stadt Leipzig einschließlich der mit demselben vereinigten benachbarten Schulbezirke aufzustellenden einheitlichen Localschulordnung wird die Zusammensetzung des gemischten Schulausschusses dahin geregelt werden, daß in demselben auch die einverleibten Schulbezirke Vertretung finden können.

§. 11.

Die bisher von Schuljahr zu Schuljahr abgelegte Schulcassenrechnung wird vom Schulvorstande am 31. December d. J. abgeschlossen, vollzogen und an den Rath abgeliefert, welcher die Rechnung prüft und den Stadtverordneten zur Mitprüfung, der Bezirksschulinspection aber zur Justification vorlegt.

Der vom Schulvorstande auf das Kalenderjahr 1889 aufzustellende Haushaltplan der Schulcasse zu Anger-Crottendorf unterliegt der Genehmigung des Rathes und der Stadtverordneten zu Leipzig.

§. 12.

Durch Vorstehendem vereinbarte Einverleibung tritt nach Maßgabe vorerwähnter Bestimmungen gleichzeitig mit der Einverleibung der politischen Gemeinde Anger-Crottendorf in den Gemeindebezirk Leipzig in Wirksamkeit.

Leipzig und Anger-Crottendorf, am 14. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig. **Der Schulvorstand zu Anger-Crottendorf.**
(L. S.) Dr. Georgi, Oberbürgermeister. Max Pilz, Vorsitzender.

Die Stadtverordneten.
(L. S.) Dr. Schill, Vorsteher. Wünsch, Rft.

Bekanntmachung,

die Ausdehnung des Schlachtzwangs auf die Bezirke der bisherigen Landgemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf betr.

Mit der am 1. Januar 1889 erfolgenden Vereinigung der Landgemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf und der Stadtgemeinde Leipzig wird in Gemäßheit von §. 11 der darüber errichteten Ortsstatute und unserer diese Vereinigung betreffenden Bekanntmachung vom heutigen Tage auch das nachstehend unter ⊙ wieder abgedruckte Ortsstatut, die Einführung des Schlachtzwangs in Leipzig betr., vom 16. November 1882, bestätigt am 25. November 1882, in den Bezirken der beiden genannten Landgemeinden mit Zustimmung der Stadtverordneten in Kraft gesetzt.

Es wird daher

vom 1. Januar 1889 ab

für diese Bezirke sowohl die Anlage neuer Privatschlächtereien als die fernere Benutzung bestehender Privatschlächtereien untersagt.

Von diesem Zeitpuncte an dürfen demzufolge die in §. 1 Abs. 2 des gedachten, den Schlachtzwang betr. Statuts bezeichneten Verrichtungen nur in dem der Stadt Leipzig gehörigen öffentlichen Schlachthofe erfolgen.

Ebenso ist von diesem Zeitpuncte an die in §. 3 angeordnete Untersuchung des in die gedachten Bezirke eingeführten frischen Fleisches in Gemäßheit unserer Vieh- und Schlachthofordnung vom 14. Juni 1888 Abschnitt IV in dem an der Kantstraße vor dem Viehhofe gelegenen Fleischbeschaumale vorzunehmen.

Es findet auch auf das in diesen Bezirken eingeführte frische Schweinefleisch die in unserer Bekanntmachung vom 6. October 1888 getroffene Verfügung Anwendung, daß solches auch dann, wenn der Nachweis erbracht ist, daß dasselbe bereits an einem anderen Orte des deutschen Reiches auf Trichinen untersucht und hierbei Trichinen nicht gefunden worden sind, oder daß an dem Bezugsorte ebenfalls der Zwang zur Trichinenschau besteht, doch nochmals im Trichinenschaumale des Vieh- und Schlachthofs der mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen ist.

Die in §. 7 unter b Abs. 2 des Ortsstatuts über den Schlachtzwang geordnete Frist von 6 Monaten für die Anmeldung von Ersatz-Ansprüchen läuft bis mit dem 30. Juni 1889.

Leipzig, den 28. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 8201. Dr. Georgi. Wünsch, Rft.

⊙

Ortsstatut,

die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1876, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend, in Verbindung mit §. 26, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung ist für die Stadt Leipzig, nachdem Rath und Stadtverordnete den Beschluß gefaßt haben, ein öffentliches Schlachthaus aus Gemeindemitteln zu erbauen, folgendes Ortsstatut errichtet worden:

§. 1.

Für den Stadtbezirk Leipzig ist:

a. die Anlage neuer Privatschlächtereien,
b. die fernere Benutzung bestehender Privatschlächtereien

untersagt.

Das Schlachten sämmtlicher Gattungen von Schlachtvieh, einschließlich der Pferde, jede Verrichtung, welche damit im Zusammenhange steht, wie das Abhäuten, Ausbrennen, Ausweiden desselben — mit alleiniger Ausnahme des Entblutens der Kälber — das Entleeren und Reinigen der Eingeweide, darf demzufolge im Bezirke der Stadt Leipzig nur in dem der letzteren gehörigen öffentlichen Schlachthofe erfolgen.

Das Verbot unter a. tritt in Kraft, sobald die Stadt Leipzig mit der Errichtung des öffentlichen Schlachthofes begonnen hat, und ist dieser Zeitpunkt öffentlich bekannt zu machen.

Das Verbot unter b. tritt erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung des öffentlichen Schlachthofes und nach deshalb vom Rathe erlassener öffentlicher Bekanntmachung in Wirksamkeit; der Rath kann dabei eine angemessene weitere Frist im Allgemeinen oder für einzelne Schlächtereien verwilligen.

§. 2.

Alles in das öffentliche Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch einen Thierarzt, begleitendlich soweit die Schweine anlangt, außerdem einer mikroskopischen Untersuchung durch verpflichtete Trichinenschauer zu unterwerfen.

§. 3.

Alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch, welches in den Gemeindebezirk eingeführt wird, ist einer Untersuchung durch Thierärzte, bez. Trichinenschauer zu unterziehen.

§. 4.

Für die Benutzung des Schlachthauses und die in §§. 2 und 3 vorgeschriebenen Untersuchungen sind die vom Rathe mit Zustimmung der Stadtverordneten festzustellenden Gebühren zu entrichten.

§. 5.

In öffentlichen, im Eigenthume und der Verwaltung der Stadt stehenden Fleischverkaufshallen darf frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist.

§. 6.

Die Anordnungen in §§. 2, 3 und 5 können erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung des Schlachthofes in Wirksamkeit treten, und ist deshalb vom Rathe öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

§. 7.

Wegen des nach §. 1 unter b. aufgesprochenen Verbots der ferneren Benutzung der im Stadtbezirk vorhandenen Privatschlächtereien verpflichtet sich die Gemeinde, Entschädigung nach folgenden Bestimmungen zu gewähren:

a. den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der bei Erlaß dieses Statuts im Stadtbezirke rechtsgiltig bestehenden Privatschlächtereien ist für den erwiesenen wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach §. 1 unter b. getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Stadt Ersatz zu leisten.

Hierbei ist jedoch lediglich der Umfang zu berücksichtigen, welchen die Benutzung der betreffenden Gebäude zum Schlachtbetriebe und die vorhandenen Einrichtungen bei Erlaß dieses Ortsstatuts in rechtsgiltiger Weise gehabt haben.

Eine Entschädigung der Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

b. Die Feststellung der Höhe des nach Vorstehendem zu leistenden Ersatzes erfolgt zunächst im Verwaltungswege.

Der Ersatzanspruch ist bei dessen Verlust binnen sechs Monaten von Veröffentlichung der nach §. 1 letzter Absatz vom Rathe zu erlassenden Bekanntmachung an beim Rathe anzumelden.

Falls eine gütliche Einigung mit den Ersatzberechtigten nicht stattfindet, so entscheidet in erster Instanz nach Einholung sachverständigen Gutachtens der Rath der Stadt Leipzig.

Gegen dessen Entscheidung findet das Rechtsmittel des Recurses nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. April 1875, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, §. 31 flg. statt.

Will sich der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte einer Privatschlächterei bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so kommt die Bestimmung in §. 31, al. 2 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 in Anwendung.

Der Rechtsweg ist bei dessen Verlust binnen vier Wochen nach erlangter Rechtskraft der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu beschreiten.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen die durch gegenwärtiges Statut getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft. Für die Erfüllung der in §. 3 enthaltenen Anordnung ist sowohl derjenige, welcher das Fleisch einführt, als der Empfänger desselben, wenn er solches im rohen oder verarbeiteten Zustande gewerbsmäßig weiter zu verkaufen pflegt, verantwortlich.

Leipzig, den 16. November 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(L. S.) Dr. Georgi.

Die Stadtverordneten.
(L. S.) Dr. Schill. Dr. Wangemann.

Das Ministerium des Innern hat das vorerschiedene Ortsstatut betreffend die Einführung des Schlachtzwangs in Leipzig betreffende Ortsstatut bestätigt und ist zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Decret

unter gewöhnlicher Vollziehung ausgefertigt worden.

Dresden, am 25. November 1882.

Ministerium des Innern.
(L. S.) v. Nostitz-Wallwitz. Müller.

Bekanntmachung.

In Folge der am 1. Januar 1889 stattfindenden Vereinigung der Gemeinden **Reudnitz** und **Anger-Crottendorf** mit der Stadtgemeinde **Leipzig** theilt sich vom gedachten Tage an die Bildung **dreier neuer Polizeibezirke** nöthig. Der erste dieser Bezirke (XI. Bezirk) umfaßt den **nördlichen Theil von Reudnitz** bis zum Eilenburger Bahnhof, der zweite (XII.) Bezirk den **südlich** von diesem Bahnhof gelegenen Theil von **Reudnitz** sowie gedachten Bahnhof selbst, der dritte (XIII.) Bezirk endlich den bisherigen Gemeindebezirk **Anger-Crottendorf**.

Die Polizeiwachen befinden sich für den XI. Bezirk im Reudnitzer Rathhaus (Souterrain), für den XII. Bezirk im westlichen Seitenflügel des Reudnitzer Schulgebäudes an der Oststraße und für den XIII. Bezirk im Parterre des bisherigen Rathhauses von Anger-Crottendorf.

Die Bezirksmeldestelle für den XI. und XII. Bezirk befindet sich im Reudnitzer Rathhaus (Parterre links), die für den XIII. Bezirk im bisherigen Rathhause von Anger-Crottendorf (im Wochlocal).

Leipzig, am 28. December 1888.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Bekanntmachung.

In Folge der am 1. Januar 1889 stattfindenden Vereinigung der Gemeinden **Reudnitz** und **Anger-Crottendorf** mit der Stadtgemeinde Leipzig tritt vom gedachten Tage an auch das **Regulativ „die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Leipzig betreffend"** vom 10. October 1883 auf das nun hinzutretende Stadtgebiet Anwendung und bestehen vom gleichen Tage an die bisher für gedachte Ortschaften bezüglich des polizeilichen Meldewesens bestandenen Bestimmungen ihrer Giltigkeit. Es sind jedoch die polizeilichen An- und Abmeldungen für die Bewohner von Reudnitz und Anger-Crottendorf auch fernerhin und zwar auch da, wo nach dem vorgedachten Melderegulative (vgl. §§. 6, 11, 24, 27) diese Geschäfte beim Hauptmeldeamte zu erledigen sind, bei den betreffenden, als Bezirksmeldestellen fortbestehenden Meldeamts-Expeditionen in Reudnitz (Rathhaus, parterre links) bez. in Anger-Crottendorf (Rathhaus, parterre) zu bewirken.

Leipzig, am 28. December 1888.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

SLUB
Wir führen Wissen.